

Das neue Pferdekaufrecht

J. Adolphsen

Europa hat uns zum Jahreswechsel nicht nur neues Geld beschert, sondern auch neue Regeln, wie wir dieses Geld beim Kauf einsetzen können. In der Vorweihnachtszeit warben große Handelsketten bereits damit, den Kunden im Vorgriff auf das neue Recht die ab 2002 geltende Gewährleistung zu bieten. Diese Rechtsänderung ist es, die auch Einfluss auf den Kauf von Pferden hat.

Mit der Reform des Schuldrechts – und hier in erster Linie des Kaufrechts –, die der deutsche Gesetzgeber aufgrund der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum Jahreswechsel vorgenommen hat, entfallen die bisherigen Spezialregelungen für den Pferdekauf. Es gibt keine Gewährsmängel mehr, keine Gewährsfristen und auch keine gegenüber dem normalen Kauf von Sachen abweichenden Verjährungsregeln. Der Wegfall dieser Regeln erfolgt zu Recht, weil sie der Entwicklung des Pferdes vom landwirtschaftlichen Nutztier zu einem Hochleistungssportpferd weit hinterher hinkten und einseitig die Verkäufer begünstigten. Ob aber die neuen gesetzlichen Regeln „besser“ sind, muss zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls skeptisch beurteilt werden, weil das Kaufrecht ersichtlich nicht für Tierkäufe gedacht ist, sondern den Kauf beweglicher Sachen wie Autos oder Toaster im Auge hatte. Trotzdem bietet das Gesetz einige begrüßenswerte Neuerun-

gen und zudem begrenzte Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung, die, wenn die Rechtsprechung diese Vertragsgestaltungen billigte, zu einer handhabbaren Regelung führen könnten.

Verbrauchsgüterkauf und sonstiger Pferdekauf

Das neue Recht zwingt dazu, Verbrauchsgüterkäufe von sonstigen Pferdekäufen zu unterscheiden. Der Unterschied zwischen beiden liegt in der Beteiligung eines Verbrauchers und eines Unternehmers. Verbraucher (§ 13 BGB) ist jeder, der den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht zu seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zählt, also der Hobby (Turnier-) reiter. Unternehmer (§ 14 BGB) ist jemand, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt, also der Pferdehändler aber auch der Bereiter etc.

Verbrauchsgüterkäufe sind ausschließlich Käufe eines Verbrauchers von einem Unternehmer, also nicht Verträge zwischen Verbrauchern, Verträge zwischen Unternehmern oder der Kauf des Unternehmers von einem Verbraucher! Verbrauchsgut ist, das mag einem gefallen oder nicht, ein Pferd immer dann, wenn es ein Verbraucher von einem Unternehmer erwirbt.

Die Unterscheidung von Verbrauchsgüterkäufen und sonstigen Pferdekäufen ist aus zwei Gründen wichtig: erstens unterscheiden sich die gesetzlich geltenden Regeln für Verbrauchsgüterkäufe und sonstige Käufe und zweitens differieren die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung.

Der Mangelbegriff

Im Zentrum der Rechtsänderung steht ein neuer Mangelbegriff. Bisher gab es, wenn nichts anderes vereinbart wurde, beim Viehkauf nur sechs vom Gesetz als erheblich angesehene Mängel, die ehem. Gewährmangel. Heute haben es die Parteien in der Hand festzulegen, was ein Mangel ist, indem sie eine Vereinbarung über den Sollzustand treffen. Dazu enthält das Gesetz eine Dreistufenregelung (§ 434 Abs. 1 BGB): Ein Pferd ist mangelfrei

1. wenn es bei Vertragsschluss die vereinbarte Beschaffenheit hat. Mangels Vereinbarung ist es frei von Mängeln,
2. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
3. wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Tieren gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Tieres erwarten kann.

Es empfiehlt sich in Zukunft unbedingt, die vereinbarte Beschaffenheit in einem schriftlichen Vertrag umfassend festzuhalten, um nicht in Stufe zwei bzw. drei zu geraten, denn es ist ausgesprochen schwierig, im Streitfall eine vorausgesetzte Verwendung bzw. die Eignung für eine gewöhnliche Verwendung gerade bei Sportpferden zu bestimmen. Eine Vereinbarung der Beschaffenheit eines Pferdes im Sinne der Stufe 1 ist aber deutlich schwieriger als die Vereinbarung der Beschaffenheit eines Autos. Ein Auto soll eine bestimmte Leistung erbringen, was man anhand objektiv messbarer Daten bestimmen kann. Ein Auto erbringt diese Leistung auch mit dem Käufer. Bei einem Pferd muss sich die Vereinbarung auf den Gesundheitszustand und den Ausbildungsstand erstrecken.

Vereinbarung über den Gesundheitszustand

Eine durchzuführende tierärztliche Untersuchung muss in Zukunft Vertragsinhalt werden und zwar in der Form, dass der Vertrag nicht zustande kommt, wenn das Pferd die Untersuchung nicht passiert (sog. aufschiebende Bedingung). Das Ergebnis der Untersuchung wird Vertragsinhalt. Soweit dabei Veränderungen des Gesundheitszustandes aufgedeckt werden und der Käufer das Pferd trotzdem kauft, hat er keine Rechte bezüglich der aufgedeckten Mängel (§ 442 BGB). Je umfangreicher also die Untersuchung ist, desto leichter kann ein Streit entschieden werden. Den Umfang der Untersuchung müssen die Parteien miteinander vereinbaren, dabei ist der Rat eines Tierarztes notwendig. Werden später Normabweichungen innerhalb oder außerhalb des Untersuchungsumfanges festgestellt, so ist anhand der dargestellten Stufen 2 bzw. 3 zu prüfen, ob ein Mangel vorliegt, der dem Käufer Rechte gegenüber dem Verkäufer gewährt. Die Vereinbarung einer tierärztlichen Untersuchung kann also letztlich nicht verhindern, dass man in die problematischen Stufen 2 und 3 gerät.

Vereinbarung über den Ausbildungsstand

Zusätzlich sollten die Parteien eine Vereinbarung über den aktuellen Ausbildungsstand treffen. Hierzu sind objektiv nachweisbare Daten aus der Vergangenheit zu verwenden werden,

z.B. Platzierungen und Turniereinsätze. Zu vermeiden sind unbedingt Angaben, die irgendwie in die Zukunft reichen, also Aussagen wie: „Das Pferd ist in M-Springen einsetzbar.“ Niemand weiß, ob das Pferd mit dem neuen Käufer auch über M springt! Vorsicht ist in Zukunft geboten bei werbeartigen Aussagen über die Eignung des Pferdes, weil diese als Teil der Vereinbarung gelten können und darauf Mängelrechte gestützt werden können.

Rechte im Fall eines Mangels

Tritt ein Mangel nach Vertragsschluss auf, kann der Käufer nicht wie bisher sofort vom Kaufvertrag loskommen. Er muss erst Nacherfüllung, d.h. nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Ersatzlieferung verlangen (§ 437 Ziff. 1 BGB). Die Lösung vom Vertrag durch Rücktritt (Pferd zurück, Geld zurück) oder die Minderung (§ 441 BGB, Anpassung des Kaufpreises an den realen Wert) sind grundsätzlich erst möglich, wenn die Nacherfüllung gescheitert ist. Insofern besteht an sich ein klares Stufenverhältnis: erst Stufe 1, wenn das nicht klappt Stufe 2.

Diese Regeln sind ersichtlich für Käufe über Sachen gemacht, die als Massenware angeboten werden, wie eben Autos, Elektrogeräte etc., nicht aber für Tiere. Bei diesen ist eine Mängelbeseitigung oft unmöglich (chronische Krankheiten). Allerdings kann die Rückgabe eines Pferdes zum Auskurieren eines Hustens, zur Verbesserung des Futterzustandes oder auch zur Beseitigung von Ausbildungsmängeln erwogen werden. Eine Ersatzlieferung scheitert meist schon daran, dass es das betreffende Tier nur einmal gibt (sog. unvertretbare Sache). Die Rechte der Stufe 1 wählen zu müssen, kann darüberhinaus für den Käufer unzumutbar sein, vor allem, wenn ihm sein neues Pferd schon ans Herz gewachsen ist.

Die Minderung ist ein für Viehkäufe neuer Rechtsbehelf, der bisher von vielen deshalb als für den Pferdekauf ungeeignet gehalten wurde, weil es für Pferde keine festen Marktpreise gebe. Allerdings trifft dies für viele Kaufgegenstände, wie z.B. Kunstwerke zu, für die aber immer schon ein Minderungsrecht bestand. Der Käufer kann darüber hinaus bei Lieferung eines mangelhaften Pferdes Ersatz für Schäden verlangen, die ihm durch die Mangelhaftigkeit des Pferdes entstehen (§§ 280, 281 BGB, z.B. Behandlungskosten beim Tierarzt), soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Beweislast

Die Beweislast ist im Prozess dann von Bedeutung, wenn sich eine Tatsache, auf die es für die Entscheidung ankommt, nicht beweisen lässt, z.B. die Frage, ob ein Chip bereits bei Vertragsschluss vorhanden war. Dann kommt es darauf an, zu wessen Lasten die Unauflösbarkeit geht.

Grundsätzlich muss der Käufer beweisen, dass ein Mangel besteht und dass dieser bei Vertragsschluss bereits vorlag. Kann er das nicht, weil es möglich ist, dass der Mangel nach Vertragsschluss aufgetreten ist, wird die Klage als unbegründet abgewiesen.

Das Gesetz bringt eine nur für den Verbrauchsgüterkauf geltende Neuerung (§ 476 BGB): der Verkäufer muss sechs

Monate lang beweisen, dass ein Mangel, der in dieser Zeit auftritt, nicht schon bei Vertragsschluss vorlag. Außerhalb dieser Frist und außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs gilt diese Beweislastumkehr nicht!

Diese Beweislastumkehr in der Zeit von sechs Monaten ist für Pferdekäufe ungeeignet. Sie gilt nicht, wenn dies mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist. Da sich der Zustand eines Tieres, (abhängig von Haltung, Pflege und Belastung) in sechs Monaten erheblich verändert, spricht vieles dafür, dass die Beweislastumkehr in ihrer konkreten Erscheinung beim Tierkauf mit der Art des Kaufgegenstandes Tier generell unvereinbar ist. Der Gesetzgeber hat es im Gesetzgebungsverfahren leider abgelehnt, ausdrücklich anzuordnen, dass dies bei Tieren grundsätzlich der Fall ist.

Verjährung

Ist ein Anspruch verjährt, kann er auf Einrede des Gegners nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; eine Klage würde als unbegründet abgewiesen. Die regelmäßige Verjährung der Rechte aus einem Kaufvertrag über ein Pferd beträgt zwei Jahre nach der Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Der Gesetzgeber hält diese Regelung auch bei Tierkäufen für angemessen, womit er jedoch falsch liegt. Die Frist ist für Tierkäufe völlig ungeeignet, innerhalb eines derart langen Zeitraums werden Prozesse zum reinen Vabanquiespiel.

Vertragliche Gestaltungen

In der Zukunft ist es unbedingt nötig, die gesetzlichen Regeln durch Vertrag so abzuändern, dass eine Vertragsgestaltung erfolgt, die den Interessen beider Parteien gerecht wird. Diese Möglichkeiten sind jedoch nicht unbegrenzt. Die Grenzen werden vom Gesetz gebildet durch Regeln, die der Gesetzgeber im Kaufrecht als nicht abdingbar gekennzeichnet hat und durch die Regeln, die für die Gestaltung von Verträgen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen („das Kleingedruckte“) gelten (§§ 305 ff. BGB).

Wenn jemand ein Vertragsmuster verwendet (auch wenn es von einem Verband wie der FN oder einem Rechtsanwalt erstellt ist) gelten in jedem Fall die Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen. Wenn ein Verkäufer Unternehmer ist und an einen Verbraucher verkauft, sind die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs zwingend. Wer als Unternehmer an einen Verbraucher verkauft und einen Vertrag bzw. einen Mustervertrag für eine Vielzahl von Verträgen nutzt, gelten beide Grenzen.

Zu einer Vertragsgestaltung ist der Rat eines kompetenten Anwalts erforderlich, der auch über die Grenzen und Risiken vertraglicher Regelungen aufklären wird.

Zur Zeit fehlt naturgemäß noch jede Rechtsprechung zum neuen Recht, so dass Aussagen, dass bestimmte Regelungen sicher „halten“, mit Vorsicht zu genießen sind. Im letzten Jahr sind bereits Vertragsmuster erschienen, deren Verfasser diese Grenzen auf jeden Fall nicht beachtet haben!

Verbrauchsgüterkaufverträge

Mangel

Je weiter die Vereinbarung über die Beschaffenheit des Pferdes reicht, desto leichter kann ein Streit entschieden werden. Der Verkäufer hat ein Interesse daran, dass der Käufer viele Fehler des Pferdes kennt. Dies klingt natürlich widersprüchlich, erklärt sich aber dadurch, dass der Käufer keine Rechte bei Kenntnis eines Mangels hat.

Rechte im Falle eines Mangels

Eine Vereinbarung über die Rechte im Falle eines Mangels zu Lasten des Verbrauchers, ist bei Verbrauchsgüterkäufen unzulässig. Ein Haftungsausschluss (gekauft wie besichtigt etc.) ist deshalb nicht möglich.

Beweislast

Die Regel über die Beweislastumkehr sind im Verbrauchsgüterkauf nicht abdingbar. Spätestens im Prozess stellt sich aber die Frage, ob eine Beweislastumkehr über sechs Monate mit der Art des Kaufgegenstandes Pferd oder der Art des Mangels unvereinbar ist, so dass die durch Gesetz angeordnete Beweislastumkehr schon nicht gilt. Hierfür spricht einiges, so dass man durchaus den Versuch machen kann, die Beweislast des Käufers durch Vertrag festzuschreiben. Die Rechtsprechung wird in der Zukunft diese Frage zu entscheiden haben.

Verjährung

Die Verjährung der Rechte im Fall eines Mangels kann vor Mitteilung des Mangels an den Unternehmer nicht unter zwei Jahre vertraglich verkürzt werden. Bei gebrauchten Sachen ist es möglich, die Frist auf ein Jahr zu verkürzen (§ 475 Abs. 2 BGB). Bei Pferden spricht einiges dafür, diese immer wie eine gebrauchte Sache zu behandeln, weil man ansonsten in Abhängigkeit von der vorgesehenen Verwendung prüfen müsste, ab welchem Zeitpunkt ein Pferd als gebraucht anzusehen ist. Dies dürfte zu skurilen Ergebnissen führen. Insofern könnte sich eine Verkürzung der Frist auf ein Jahr empfehlen. Ob dieses Vorgehen einer gerichtlichen Prüfung standhält, ist zur Zeit offen.

Sonstige Kaufverträge

Hier gelten die strengen Regeln des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 ff. BGB) nicht, so dass Vereinbarungen in weiterem Umfang zulässig sind. Die Grenzen der Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) sind auch hier zu beachten.

Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss in Einzelverträgen ist zulässig. Ob ein gänzlicher Haftungsausschluss in Musterverträgen oder sonstigen vorformulierten Verträgen möglich ist, ist deshalb zwei-

felhaft, weil die Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen dies jedenfalls bei neuen Sachen verbieten (§ 309 Nr. 8 b aa BGB). Also hängt die Zulässigkeit des Haftungsausschlusses an der Einordnung des Pferdes als gebrauchte Sache. Versuchen kann man eine solche vertragliche Gestaltung, ob sie einer gerichtlichen Prüfung standhält, kann niemand zur Zeit sicher sagen, obgleich viel dafür spricht.

Verjährung

Für sonstige Pferdekäufe kann die Länge der Verjährungsfrist frei ausgehandelt werden.

In Musterverträgen kann die Verjährung dann nicht unter ein Jahr verkürzt werden, wenn man das Pferd als neue Sache ansieht (§ 309 Nr. 8b ff BGB). Ordnet man es dagegen als gebrauchte Sache ein, so kann die Verjährungsfrist frei vereinbart werden.

Schluss

Für sonstige Pferdekaufverträge bieten sich vertragliche Gestaltungen an, die auch das neue Recht den jeweiligen

Bedürfnissen der Parteien anpassen können. Für Verbrauchsgüterkaufverträge trifft dies dagegen nicht zu: hier haben sich die Vorzeichen des Pferdekaufs vollkommen verschoben, da nun die Käufer, die 100 Jahre kaum Rechte im Falle eines Mangels hatten, plötzlich alle Trümpfe in der Hand halten. Die aufgezeigten Grenzen müssen von den Parteien, vor allem von den Verkäufern, die ihre Haftung in Grenzen halten wollen, eingehalten werden. Ein Unternehmer, der ein Pferd an einen Verbraucher verkaufen will, muss heute selbst dafür sorgen, dass das Pferd von einem kompetenten Tierarzt umfassend untersucht wird. Wer als Verkäufer ein Pferd ohne Mängel zu offenbaren oder durch eine Untersuchung aufdecken zu lassen, vom Hof gibt, setzt sich der Gefahr aus, dass der Käufer noch mindestens ein Jahr nach der Übergabe des Pferdes Rechte geltend macht. Vorsicht geboten ist hier vor allem vor Minderungsverlangen, die in Zukunft auch rechtsmissbräuchlich eingesetzt werden können.

Dr. Jens Adolphsen
Universität Regensburg
jens.adolphsen@jura.uni-regensburg.de